Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 54.

(Nr. 7171.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Juli 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an den Neuvorpommerschen Kommunal-Landtag in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen 1) von Wittower Fähre über Trent, Brener Brücke, Presnitz, Pansewitz nach Bergen, 2) von Brener Brücke an der Straße zu 1. über Dreschwitz bis zur Bergen-Stralsunder Chaussee bei Samtens mit einer Abzweigung nach Gingst, 3) von Bergen über Putbus nach Lauterbach, und 4) von Bergen über Lietzower Fähre nach Sagard mit Durchdämmung resp. Ueberbrückung der Fährstelle bei Lietzow, im Kreise Rügen, Regierungsbezirk Stralsund.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Chausseen 1) von Wittower Fähre über Trent, Brener Brücke, Presnitz, Pansewitz nach Bergen, 2) von Brener Brücke an der Straße zu 1. über Dreschwitz bis zur Bergen-Stralsunder Chaussee bei Samtens mit einer Abzweigung nach Gingst, 3) von Bergen über Putbus nach Lauterbach und 4) von Bergen über Lietzower Fähre nach Sagard mit Durchdämmung resp. Ueberbrückung der Fährstelle bei Lietzow, im Kreise Rügen, Regierungsbezirk Stralsund, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Neuvorpommerschen Kommunallandtage, welcher die Ausführung des Baues der Chausseen übernommen hat, das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem Neuvorpommerschen Kommunallandtage, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-

Ausgegeben zu Berlin den 15. August 1868.

Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-polizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 8. Juli 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7172.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rügenschen Kreises im Betrage von 215,250 Thalern. Vom 8. Juli 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Nachdem von den Kreisständen des Rügenschen Kreises auf dem Kreistage vom 14. November 1867. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 215,250 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 215,250 Thalern, in Buchstaben: Zweihundert und funfzehn Tausend zweihundert und funfzig Thalern, welche in folgenden Apoints:

80,000	Thaler	à	1000	Thaler,
50,000	„	à	500	„
30,000	„	à	200	„
30,000	„	à	100	„
20,000	„	à	50	„
5,250	„	à	25	„
= 215,250	Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit $4\frac{1}{2}$ Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1872. ab mit wenigstens jährlich $\frac{1}{2}$ Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung

gung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 8. Juli 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. und zugleich für den Minister des Innern. Gr. v. Itzenplitz.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stralsund.

Obligation

des

Rügenschen Kreises

Littr. ..... № .....

über

.... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 14. November 1867. wegen Aufnahme einer Schuld von 215,250 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Rügenschen Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit vier einhalb Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 215,250 Thalern geschieht vom Jahre 1872. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens einhalb Prozent des ganzen Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Auslosung erfolgt vom Jahre 1872. ab in dem Monate Juni jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Stralsund, sowie in der zu Stettin und Stralsund erscheinenden Stralsunder resp. Stettiner Zeitung, der Berliner Börsenzeitung und dem Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 20. Dezember und am 20. Juni, von heute an gerechnet, mit vier einhalb Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Chausseebaukasse in Bergen, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt erst nach Verlauf von sechs halbjährigen Zinsterminen bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Bergen, wenn bis dahin die zur Kreis-Obligation gehörigen Zinskupons für diese Termine nicht zur Einlösung gelangt sind.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben; für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Chausseebaukasse zu Bergen gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der

der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Bergen, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Rügenschen Kreise.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stralsund.

Erster bis ..... Zinskupon ...te Serie

zu der

Kreis-Obligation des Rügenschen Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu 4½ Prozent Zinsen

über

.... **Thaler** .... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis ...., resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Kreis-Chausseebaukasse zu Bergen.

Bergen, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Rügenschen Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum .... erhoben wird.

 Pro-

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stralsund.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Rügenschen Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des .... Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à $4\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Chausseebaukasse zu Bergen, sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation kein Widerspruch erhoben ist.

Bergen, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Rügenschen Kreise.

(Nr. 7173.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juli 1868., betreffend die Genehmigung der in der beigefügten Zusammenstellung verzeichneten Beschlüsse des 27. Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft.

Auf Ihren Bericht vom 30. Juni d. J. will Ich den in der beiliegenden Zusammenstellung verzeichneten Beschlüssen des 27. Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Dieser Erlaß ist nebst der Zusammenstellung durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Bad Ems, den 13. Juli 1868.

Wilhelm.

Für den Minister des Innern.
Frh. v. d. Heydt. Leonhardt.

An den Minister des Innern und an den Justizminister.

Zu-

Zusammenstellung
der
von dem 27. Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft gefaßten Beschlüsse.

I. Auch Grundstücke, welche in einer städtischen Feldmark liegen und einen Werth von mindestens 5000 Rthlr. haben, sind assoziationsfähig, insofern sie einen besonderen, außerhalb der Stadt belegenen Wirthschaftshof mit Wohnhaus für den Besitzer oder Verwalter enthalten, und sich noch zu einer selbstständigen Nahrungsstelle durch Bodenbenutzung eignen.

Bei Beleihung derselben gelten folgende Bestimmungen:

A. Die Versicherung der Gebäude gegen Feuergefahr muß angemessen und entweder bei der landschaftlichen oder bei einer anderen von der Generaldirektion dazu autorisirten Gesellschaft erfolgt sein.

B. Eine Beleihung auf den Erwerbewerth findet nicht statt.

C. Vor der Beleihung müssen die betreffenden Grundstücke durch besondere Erklärung des Besitzers der Generalgarantie unterworfen und muß diese Erklärung im Hypothekenbuche eingetragen werden.

D. In Rücksicht auf die Vertretung werden diese Grundstücke den ländlichen gleich behandelt.

E. Für die Taxen und gutachtlichen Werthsfeststellungen derselben gelten die Abschätzungs-Grundsätze mit folgenden besonderen Bestimmungen:

1) Brauerei, Brennerei und Schanknutzung (§§. 168. ff.), ferner Zeitpacht für Krüge (§. 180., jetzt §. 163. c.) und Wohnungsmiethen (§. 181., jetzt §. 164.), ebenso Stubenmiethen (§. 184., jetzt §. 167.) werden nicht veranschlagt.

2) Die städtischen Abgaben sind nach dem Durchschnitte der letzten 6 Jahre zu berechnen, worüber ein Attest des Magistrats beizufügen ist, und in doppeltem Betrage in Abzug zu bringen.

3) Innerhalb der Stadt belegene Gebäude werden von der Taxe ausgeschlossen.

II. Zusatz zu Nr. III. §. 13. der durch Allerhöchsten Erlaß vom 28. Februar 1859. (Gesetz-Samml. S. 90.) genehmigten Bestimmungen und zu dem durch Allerhöchsten Erlaß vom 19. Januar 1863. (Gesetz-Samml. S. 62.) genehmigten Beschlusse:

Wenn die Generallandschafs-Direktion die Herbeischaffung der älteren auf ein bestimmtes Gut lautenden Pfandbriefe übernimmt und demgemäß bescheinigt,

daß die an Stelle derselben neu auszufertigenden Pfandbriefe mit

mit gleichem oder höherem Zinsfuß nur zur Einlösung derjenigen alten Formulars verwendet und daher aus dem landschaftlichen Depositorium nur gegen letztere Pfandbriefe selbst oder gegen zum Eintausch derselben geeignete Ersatz-Pfandbriefe von gleichem Betrage und Zinsfuße herausgegeben werden sollen,

so ist die Umschreibung auf Grund des Antrages der Generallandschafts-Direktion und dieses Attestes derselben im Hypothekenbuche vorläufig protestativisch zu vermerken und die Beglaubigung der neu ausgefertigten Pfandbriefe zu vollziehen.

Die definitive Umschreibung der alten Pfandbriefe in das neue Darlehn erfolgt dann nach Herbeischaffung derselben, die nach Maaßgabe der bestehenden Vorschriften zu betreiben bleibt.

III. Zusatz zu Nr. III. §. 3. der durch Allerhöchsten Erlaß vom 28. Februar 1859. (Gesetz-Samml. S. 90.) genehmigten Bestimmungen und zu Nr. II. §. 3. und §. 19. des Regulativs vom 23. Juni 1866. (Gesetz-Samml. S. 343. ff.)

Die Beglaubigung der neuen Pfandbriefe kann nach vorschriftsmäßiger Eintragung der Darlehnsforderung im Hypothekenbuche des betreffenden Gutes von dem dafür zuständigen Kreisgericht auch durch das Königliche Kreisgericht zu Königsberg erfolgen, welches dazu auf Antrag der Generallandschafts-Direktion eine Kommission von drei Mitgliedern deputirt.

Letztere vollzieht auf Vorlegung der für die Landschaft eingetragenen Dokumente die auf Grund derselben ausgefertigten Pfandbriefe unter Beidrückung des Gerichtssiegels und vermerkt dies auf den vorgelegten Dokumenten.

Für den Fall der Ausfertigung von Pfandbriefen neuen Formulars mit höherem Zinsfuß an Stelle solcher mit geringerem Zinsfuß sind nach Eintragung der erhöhten Zinsverbindlichkeit gemäß §. 19. des Regulativs vom 23. Juni 1866. dieser Kommission dabei zugleich auch die zurückgezahlten Pfandbriefe zur Kassation vorzulegen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).